Die Uhrmacherkunst

Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E. V., Sitz Halle (Saale)

48. Jahrgang | Halle, am 13. Juli 1923 | Nummer 28

Nachdruck sämtlicher Aufsätze und Notizen ohne ausdrückliche Genehmigung der Schriftleitung verboten

Bekanntmachungen der Verbandsleitung

14. Juli: Letzter Tag für die Einreichung des Antrages zur Erlaubnis zum Handel mit Edelmetallen usw. Wir wiesen wiederholt darauf hin, daß jeder Kollege, der Edelmetalle, Edelsteine, Perlen usw. ankaufen will, nach dem neuen Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen (veröffentlicht in Nr. 26 der UHRMACHERKUNST) bis zum 14. Juli die Erlaubnis beantragen muß. Der Antrag ist in Preußen bei der staatlichen Polizei oder dem Landrat oder dem Bürgermeister, in Baden bei dem Bezirksamt, in Württemberg bei der zuständigen Handels- oder Handwerkskammer einzureichen. In den andern Ländern erkundige man sich bei der Polizei.

Der Antrag ist am besten durch eingeschriebenen Brief abzusenden (Kopie aufbewahren!) und etwa wie folgt zu formulieren:

Ich beantrage, mir für meinen Betrieb in . . . . . Straße, Nr. . . ., die nach dem Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen, Edelsteinen und Perlen vom 11. Juni 1923 (R. G. B. I, S. 369) vorgeschriebene Erlaubnis zu erteilen. Mein Gewerbebetrieb besteht seit . . . Ich bin Mitglied des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, Sitz Halle a. S.

Der Besitz einer Weiterveräußerungsbescheinigung hat mit der Erlaubnis zum Handel mit Edelmetallen nichts zu tun, es muß also auch der, der eine Weiterveräußerungsbescheinigung besitzt, die Erlaubnis beantragen.

Ankaufs- und Quittungsbücher, wie sie das neue Gesetz über den Verkehr mit Edelmetallen usw. vorschreibt, liefert die Geschäftsstelle unseres Verbandes. Der Grundpreis beträgt für ein Buch mit 50 Blatt 1,20 Mk., für ein Buch mit 100 Blatt 2,25 Mk. Als Multiplikator dient die Schlüsselzahl des Buchhändler-Börsenvereins am Tage der Lieferung (zur Zeit 12000).

Die neue Auflage dieser Bücher, die in den nächsten Tagen zur Auslieferung gelangt, ist unter bestimmten Voraussetzungen auch als Ersatz für das nach dem Umsatzsteuergesetz vorgeschriebene Lagerbuch anerkannt. Der betreffende Erlaß des Reichsministeriums lautet:

Der Reichsminister der Finanzen — Berlin, den 30. Juni 1923
III U 5546

1. Der abgeänderte Entwurf des Ankaufs- und Quittungsbuches entspricht den Ausführungen meines Schreibens vom 16. Juni 1923, III U 5287.

2. Nach § 31, Abs. 2, Satz 3, U. St. G., in Verbindung mit § 99 Ausführungsbestimmungen Umsatzsteuergesetz muß aus dem Lagerbuch der Bestand der luxussteuerpflichtigen Gegenstände bei Beginn jedes Steuerabschnittes und der tägliche Aus- und Eingang zu entnehmen sein. Sinn und Zweck des Lagerbuches besteht darin, im Interesse der Steueraufsicht jederzeit den jeweiligen Stand an luxussteuerpflichtigen Gegenständen feststellen zu können. Dieser Zweck läßt sich meines Ermessens mit dem mir vorgelegten Ankaufs- und Quittungsbuch nicht ohne weiteres erreichen. Ich bin jedoch bereit, die Landesfinanzämter anzuweisen, Anträgen von Firmen, die Bücher nach Art des vorgelegten Ankaufs- und Quittungsbuches ordnungsmäßig führen, auf Befreiung von der Führung eines besonderen Lagerbuches im Sinne des § 31, Abs. 2, U. St. G., dann stattzugeben, wenn diese Firmen

a) ein ordnungsmäßiges allgemeines Lagerbuch oder Lagerverzeichnis führen, und
b) dieses Lagerverzeichnis so einrichten, daß die luxussteuerpflichtigen Gegenstände entweder in besonderen Spalten oder in farbiger Tinte kenntlich gemacht sind und
c) im Anschluß an diese besonderen Spalten oder die Eintragungen mit farbiger Tinte beim Verkauf jedes nach § 21 U. St. G. steuerpflichtigen Gegenstandes auf die entsprechenden Seiten des Ankaufs- und Quittungsbuches hinweisen.

I. A.: gez. Grabower.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19230100/709